

Regierungsrat des Kantons Uri

fluszug aus dem Protokoll 14. März 2023

Nr. 2023-137 R-723-14 Interpellation Adriano Prandi, Altdorf, zu «Die Situation ehemaliger Heimund Pflegekinder ernst nehmen und verbessern»; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 27. April 2022 reichte Landrat Adriano Prandi, Altdorf, eine Interpellation zu «Die Situation ehemaliger Heim- und Pflegekinder ernst nehmen und verbessern» ein.

Der Interpellant führt aus, dass, wenn Heim- und Pflegekinder erwachsen werden, sie vor einer Reihe von Herausforderungen stehen wie selbstständiges Wohnen, Übernahme administrativer Aufgaben, Abschliessen der Ausbildung und noch vieles mehr. Die Situation der sogenannten Careleaver sei unbefriedigend, da ihnen bei der Bewältigung dieser Herausforderungen immer noch viel zu oft Steine in den Weg gelegt würden. Die meisten Heim- und Pflegekinder hätten keine stabilen Beziehungen in ihren Herkunftsfamilien. Viele seien nach Austritt aus dem Heim oder der Pflegefamilie auf sich allein gestellt. Es sei wichtig, dass diese jungen Menschen frühzeitig und besonders während des Übergangs zur Volljährigkeit Unterstützung erhalten, um sich zurechtzufinden.

Die Betroffenenorganisation «Careleaver Schweiz» mache auf die Missstände aufmerksam und wolle mit ihrem Fachwissen an konstruktiven und neuen Lösungen mitarbeiten. Dazu brauche sie Unterstützung auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene, da es auf all diesen Stufen Gesetzeslücken zu schliessen gäbe. Auch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) hätten im Oktober 2020 zahlreiche Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung veröffentlicht.

II. Zu den gestellten Fragen

Hat der Regierungsrat Kenntnis von den Empfehlungen der SODK/KOKES?

Die Empfehlungen der SODK und der KOKES sind bekannt. Die Empfehlungen werden teilweise bereits umgesetzt. Beispielsweise werden gemäss Rückmeldung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Kinder in den Platzierungsprozess altersentsprechend einbezogen. Bei Fremdplatzierungen wird systematisch die Notwendigkeit von Verfahrensbeistandschaften geprüft und es wird überprüft, ob eine Vertrauensperson für das Kind zur Verfügung steht. Die Begleitung der Pflegekinder

sowie der Pflegeeltern wird oft über die Beistandspersonen sowie die Platzierungsorganisationen gewährleistet. Die Empfehlungen sind sehr umfangreich; eine Umsetzung der Empfehlungen in allen Bereichen ist so kurz nach der Publizierung nicht realistisch. Insbesondere bei der Erhebung von statistischen Daten bestehen Lücken. Eine nationale Lösung dafür ist beim Bund in Erarbeitung. Zudem erfordern gewisse Empfehlungen aufgrund der Kleinheit des Kantons und der daraus folgenden geringen Fallzahlen eine interkantonale Herangehensweise.

2. Wird die Pflegekinderzufriedenheit im Rahmen der Aufsicht oder nach Abschluss der Hilfe eruiert und besteht eine Statistik?

Die Pflegekinderaufsicht im Kanton Uri war bis 31. Dezember 2022 bei der KESB angesiedelt. Seit 1. Januar 2023 obliegt die Aufgabe dem Amt für Soziales. Damit ist der Kanton Uri einer der hier in Frage stehenden Empfehlungen der SODK/KOKES gefolgt, wonach die Aufsicht über die Pflegefamilien vom konkreten Platzierungsentscheid organisatorisch zu entflechten ist.

Zum aktuellen Zeitpunkt sind im Kanton Uri insgesamt sieben Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und fünf in Kinder- und Jugendinstitutionen untergebracht. Im Rahmen der Pflegekinderaufsicht wird bei jeder Pflegefamilie jährlich mindestens ein Hausbesuch durchgeführt, in besonderen Fällen häufiger. Nach Abschluss der Hilfe, in der Regel bei Eintritt der Volljährigkeit, erfolgt keine systematische Befragung über die Zufriedenheit. Allerdings werden bei den jährlichen Hausbesuchen mit den betroffenen Kindern (altersgerecht) auch Themen wie Zufriedenheit, Zukunftsperspektive, Änderungswünsche, Vertrauensperson usw. angesprochen. Eine Statistik hierzu wird nicht geführt.

3. Haben Pflegekinder auch über die Volljährigkeit hinaus Anspruch auf Unterstützung z.B. bei Krisen, bei finanziellen Engpässen oder in der alltäglichen Lebensführung. Beispielsweise in Form von einer Begleit- oder Vertretungsbeistandschaft?

In aller Regel errichtet die KESB bei der Platzierung eines Kindes in einer Pflegefamilie gleichzeitig eine Erziehungsbeistandschaft nach Artikel 308 Absatz 1 und 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210). Mandatiert werden in diesen Fällen ausschliesslich professionelle Beistandspersonen der Berufsbeistandschaft Uri.

Mit Eintritt der Volljährigkeit endet die Erziehungsbeistandschaft von Gesetzes wegen. Zwar findet sich im Gesetz keine entsprechende Bestimmung. Mit Erreichen der Volljährigkeit fällt aber die elterliche Sorge unter Einschluss des Rechts und der Pflicht der Eltern, das Kindesvermögen zu verwalten, dahin und damit auch jede behördlich angeordnete zivilrechtliche Massnahme, die diese Sorge ergänzt, ersetzt oder unterstützt.

Nach Ende der Erziehungsbeistandschaft erfolgt keine automatische Überführung der Kindesschutzmassnahme in eine Erwachsenenschutzmassnahme. Wie bei jedem Ende einer Beistandschaft verfasst die Beistandsperson zuhanden der KESB einen Schlussbericht. Falls weiterhin ein Unterstützungsbedarf besteht, kann die Beistandsperson darin die Errichtung einer Erwachsenschutzmassnahme beantragen. Die KESB führt dann wie üblich ein Abklärungsverfahren durch und errichtet eine Erwachsenenbeistandschaft, falls die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind (Art. 389 und 390 ZGB).

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erwachsenenschutzmassnahme nicht gegeben, ist es Sache des zuständigen Sozialdiensts, die notwendige Hilfe und Unterstützung zu gewähren (persönlich, finanziell) oder Fachstellen zu vermitteln, die die Betroffenen unterstützen können. Zeichnet sich aufgrund wesentlicher Veränderung der Situation ab, dass die Hilfe durch die Sozialdienste oder andere Fachstellen nicht ausreicht, kann jederzeit eine Meldung an die KESB gemacht werden, die dann erneut ein Abklärungsverfahren durchführt.

Careleaver haben grundsätzlich Zugang zu den bestehenden Hilfs- und Unterstützungsangeboten innerhalb des Kantons Uri und der Einwohnergemeinden für die persönliche Beratung und persönliche Hilfe. Die regionalen Sozialdienste und die Jugend- und Elternberatung kontakt uri sind offen für alle Bürgerinnen und Bürger des Kantons Uri. Die Jugend- und Elternberatung ist kostenlos, unbürokratisch, anonym und gut erreichbar. Zeitnahe Termine werden garantiert. Dadurch wird eine niederschwellige Unterstützung sichergestellt und gewährt. Mit diesen können die Bedürfnisse von Careleavern in der Regel abgedeckt werden. Die gesetzlichen Grundlagen, Fragestellungen und Abläufe bei Unterstützungsfragen sind sehr komplex und greifen stark ineinander. In der Praxis funktioniert die Unterstützung in den Übergangsphasen gut und es besteht aktuell kein konkreter oder bekannter Handlungsbedarf.

4. Wie stellt der Kanton sicher, dass Artikel 12 (Partizipation) der UN-Kinderrechtskonvention UNKRK umgesetzt wird?

Es liegt in der Verantwortung der KESB, dafür zu sorgen, dass die Rechte der Kinder sowohl während der Dauer des Kindesschutzverfahrens (vor dem Entscheid) als auch während der Dauer der Massnahme (nach dem Entscheid) gewahrt werden.

Das wichtigste Recht des Kindes vor einem behördlichen Entscheid ist das Recht, altersgerecht über ihre Rechte informiert und zur geplanten Massnahme angehört zu werden (rechtliches Gehör). Die betroffenen Kinder werden immer persönlich durch ein Behördenmitglied angehört. Ausserdem ist immer eine weitere Fachperson des Amts für Kindes- und Erwachsenschutz (AKES) anwesend. Kann sich das betroffene Kind noch nicht artikulieren oder ist ein schwerwiegender Eingriff in die Rechte geplant, wird ihm eine Vertretung nach Artikel 314abis ZGB beigegeben (Kinderanwalt), sodass auch diese Kinder eine Stimme im Verfahren haben.

Während der Dauer der Massnahme, d. h. nach dem behördlichen Entscheid, ist die eingesetzte Beistandsperson dafür verantwortlich, die Einhaltung der Kinderrechte durch die Platzierungsorganisation oder die Pflegefamilie zu überwachen und nötigenfalls der KESB Meldung zu erstatten. Ausserdem werden auch im Rahmen der Pflegkinderaufsicht mindestens einmal jährlich die Verhältnisse vor Ort überprüft.

5. Wer sorgt dafür, dass Heim- und Pflegekinder über ihre Rechte aufgeklärt werden?

Die KESB im laufenden Verfahren, die eingesetzte Beistandsperson bzw. die Platzierungsorganisationen nach erfolgtem Entscheid (siehe Antwort zu Frage 4).

6. Wie wird sichergestellt, dass bestehende und funktionierende Platzierungen aufgrund unklarer Finanzierungszuständigkeit (bspw. bei einem Kantonswechsel der sorgeberechtigten Personen) nicht gefährdet werden?

Die Finanzierung von Kindesschutzmassnahmen ist im Kanton Uri klar geregelt: Gemäss Artikel 276 Absatz 1 ZGB haben grundsätzlich die Eltern die Kosten von Kindesschutzmassnahmen zu tragen. Sind sie dazu nicht in der Lage, übernimmt subsidiär die Gemeinde gemäss Artikel 3 und 5 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; RB 20.3421) den Fehlbetrag.

Bei kostenintensiven Massnahmen - Fremdplatzierungen sind immer kostenintensiv - muss die KESB gemäss Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (EG/KESR; RB 9.2113) die subsidiär kostenpflichtige Gemeinde anhören. Allerdings darf die Behörde bei der Entscheidungsfindung das Wohl und die Bedürfnisse des betroffenen Kindes nicht finanziellen Überlegungen unterordnen.

Bei einem Kantonswechsel gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz [ZUG]; SR 851.1). Die Sozialdienste sind für dessen Vollzug verantwortlich.

7. Wie wird sichergestellt, dass ehemals ausserfamiliär platzierte Kinder- und Jugendliche als Erwachsene nicht für die Kosten haftbar gemacht werden, die im Rahmen der Platzierung entstanden sind?

Gemäss geltendem Sozialhilfegesetz ist dies in der Regel gewährleistet. Wie bei Frage 6 schon ausgeführt, haben grundsätzlich die Eltern die Kosten von Kindesschutzmassnahmen zu tragen. Sind sie dazu nicht in der Lage, übernimmt gemäss Sozialhilfegesetz subsidiär die Gemeinde den Fehlbetrag. Sozialhilfeschulden können allerdings vererbt werden. Ein weiteres Problem stellt die Kostenübernahme einer Fremdplatzierung oder anderer kostenintensiver Unterstützungsmassnahmen nach vollendetem 18. Altersjahr dar. Diese ist abhängig vom Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Ab April 2023 ist der Entwurf des revidierten Urner Sozialhilfegesetzes in der Vernehmlassungsphase. Im Gesetzesentwurf wird vorgeschlagen, dass wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich selbst während seiner Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer Erstausbildung bis maximal ins 25. Altersjahr bezogen hat, nicht zurückzuerstatten sind. Damit soll unter anderem sichergestellt werden, dass in Zukunft Kinder und Jugendliche nicht für Kosten haftbar gemacht werden, die im Rahmen einer Platzierung entstanden sind.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Soziales; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor